Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(7.1.1975) Drucksache 8/1289

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 1289**
Landtag 07. 01. 75
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes

Durch die Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 23. September 1974 (Brem.GBl. S. 313) in den Verfahren St 1/73 und St 2/73 wegen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes (BremJAG vom 3. Juli 1973) Brem.GBl. S. 177 ist die Änderung des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes notwendig geworden. Der Staatsgerichtshof hat § 11 Abs. 2 und die §§ 45 bis 63 des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes für mit der Landesverfassung nicht vereinbar erklärt. Diese Bestimmungen werden durch Regelungen ersetzt, die der Rechtsauffassung des Staatsgerichtshofs entsprechen.

Der Entwurf enthält darüber hinaus neue Regelungen, die Erfahrungen und der bisherigen Arbeit mit dem Gesetz Rechnung tragen.

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden.

Die Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug hat dem Entwurf in ihren Sitzungen am 5. und 19. Dezember 1974 zugestimmt. Der Senat hat in seiner Sitzung am 7. Januar 1975 den Entwurf gegenüber der Fassung, die der Deputation vorgelegen hat, in zwei Punkten geändert. Er hat § 31 Abs. 2 folgenden Satz 2 angefügt:

> „Kann die Feststellung nicht mit ausreichender Sicherheit getroffen werden, so ist die Einzelleistung nicht zu bewerten."

Diese klarstellende Regelung ist erforderlich, um deutlich zu machen, daß eine Einzelbewertung nur aufgrund einer mit Sicherheit feststellbaren Einzelleistung erfolgen kann.

Der Senat hat weiter § 47 in weitgehender Anlehnung an die entsprechenden Regelungen des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen (Bremisches Lehrerausbildungsgesetz) vom 2. Juli 1974 Brem.GBl. S. 279 neu gefaßt. Die vorgeschlagene Änderung zu § 47 BremJAG führt für den Bereich der einstufigen Juristenausbildung die gleiche Handhabung ein, wie sie in § 18 Abs. 11 Satz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes im Bereich der Lehrerausbildung vorgesehen ist.

Die Finanzdeputation hat den ihr vorgelegten kostenwirksamen Teilen des Gesetzentwurfs in ihrer Sitzung am 10. Dezember 1974 zugestimmt.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bemischen Juristenausbildungsgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung. Der Senat bittet, den Entwurf gemäß Art. 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Juristenausbildungsgesetz vom 3. Juli 1973 (Brem.GBl. S. 177 — 301-d-1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Freiheit in allen Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und des Studiums entbindet die Universität Bremen nicht von den Aufgaben, die sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes über die Berufsausbildung der Juristen ergeben."

2. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Rechtswissenschaftliche Pflichtfächer sind:

      1. Aus dem bürgerlichen Recht einschließlich des Handelsrechts
         a) Allgemeine Lehren
         b) Schuldrecht
         c) Sachenrecht
         d) Grundzüge des Familienrechts und des Erbrechts
      2. Aus dem Wirtschaftsrecht:
         a) ausgewählte Probleme des Gesellschaftsrechts und des Unternehmensverfassungsrechts
         b) ausgewählte Probleme des Wettbewerbsrechts und des Rechts der staatlichen Wirtschaftslenkung
      3. Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozeßrecht; ausgewählte Probleme des Zwangsvollstreckungs- und Konkursrechts
      4. Aus dem öffentlichen Recht:
         a) Staats- und Verfassungsrecht
         b) Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrensrechts
         c) Aus dem besonderen Verwaltungsrecht je ein Gebiet aus der Ordnungs- und Leistungsverwaltung
         d) Verfassungs- und Verwaltungsprozeßrecht
      5. Aus dem Strafrecht:
         a) Allgemeine Lehren
         b) Schutz der Person, des Eigentums und des Vermögens nach Strafgesetzbuch und Nebenstrafrecht
         c) Strafverfahrensrecht
      6. Aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
         a) Recht des Arbeitsverhältnisses
         b) Kollektives Arbeitsrecht
         c) Ausgewählte Probleme des Sozialversicherungsrechts
         d) Arbeitsgerichtliches Verfahren."

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Die Ausbildungsinhalte werden nach ihrer berufspraktischen, rechtswissenschaftlich-systematischen und gesellschaftlichen Bedeutung ausgewählt und geordnet. Die rechtswissenschaftlichen Inhalte und Methoden werden sozialwissenschaftlich und methodenkritisch aufgearbeitet."

3. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Zahl „15" durch die Zahl „16" ersetzt;

   b) In Absatz 2 Nr. 5 wird das Wort „drei" durch das Wort „vier" ersetzt.

4. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „und" durch einen Beistrich ersetzt und hinter dem Wort „Verwaltungsbehörde" werden die Worte „und bei dem Rechtsanwalt" eingefügt.

5. In § 23 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Senat kann die Entscheidung über die Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis auf den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug übertragen."

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. wenn der Rechtspraktikant bei Abschluß des Hauptstudiums I nicht die nach § 30 Abs. 2 erforderliche Gesamtzahl von Punkten erreicht hat,"

bb) die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4;

b) nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Entscheidung über die Entlassung trifft der Senat. § 23 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Punkt nach dem Wort „Anwendung" durch einen Beistrich ersetzt und hiernach werden die Worte
„soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist."
eingefügt.

bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Der Rechtspraktikant erhält in dem Jahr, in dem er dem Einführungskurs (§ 13 Abs. 2 Nr. 2) zugewiesen wird, als Grundbetrag der Sonderzuwendung 50 v. H. des für den Monat Dezember dieses Jahres maßgebenden Unterhaltszuschusses. Während des Hauptpraktikums wird dem Rechtspraktikanten 24 Tage Urlaub gewährt, der für alle Rechtspraktikanten gleichzeitig festzulegen ist."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „in den Fällen des § 49 Abs. 2" durch die Worte
„in den Fällen des § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 2"
ersetzt.

8. In § 30 Abs. 2 werden die Worte „Vor Beginn des Hauptstudiums II" durch die Worte
„Im Hauptstudium I"
ersetzt.

9. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gruppenleistungen werden wie Einzelleistungen bewertet. Der Einzelbewertung werden die aus der Gruppenleistung ersichtlichen individuellen Prüfungsleistungen zugrunde gelegt."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist nach der Art der Aufgabe die individuelle Prüfungsleistung nicht oder nicht ausreichend erkennbar, so ist festzustellen, ob und gegebenenfalls welchen Beitrag der Einzelne zu der Gruppenleistung erbracht hat. Kann die Feststellung nicht mit ausreichender Sicherheit getroffen werden, so ist die Einzelleistung nicht zu bewerten."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

10. In § 32 Abs. 1 werden nach dem Wort „Universitätsprüfungsordnung" ein Beistrich und der Halbsatz
„die der Genehmigung durch den Senat bedarf,"
eingefügt.

11. In § 35 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein schriftlicher Planungsbeitrag als abgeschichtete Prüfung in der Verwaltung kann auch gemeinsam von einem Praktiker und einem Hochschullehrer abgenommen werden, die als Ausbilder für die praktische Ausbildung bestellt sind und in dem Verwaltungspraktikum zusammenwirken."

12. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Praktiker und dem Hochschullehrer im Falle des § 35 Abs. 3 Satz 2."

13. Zwischen dem Vierten und dem Sechsten Teil wird folgender Fünfter Teil eingefügt:

„Fünfter Teil

Ausbildungs- und Prüfungsamt

Erster Abschnitt

Eingliederung und Aufgaben des Ausbildungs- und Prüfungsamts

§ 45

Eingliederung

Das Ausbildungs- und Prüfungsamt gehört zum Geschäftsbereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug; es untersteht seiner Rechts- und Fachaufsicht.

§ 46

Beobachtung und Fortentwicklung des Gesamtstudienganges

(1) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt erhält binnen drei Monaten nach Ablauf des Studienjahres einen Bericht der Universität und Berichte der an der praktischen Ausbildung beteiligten Bereiche über die durchgeführte Ausbildung.

(2) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt prüft anhand der Berichte, ob die Ausbildung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insbesondere dem Gleichwertigkeitsgebot des § 5 b Abs. 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes genügt. Ausbildungsbereichen, die die gesetzlichen Anforderungen nach den Feststellungen des Ausbildungs- und Prüfungsamtes nicht erfüllen, hat das Ausbildungs- und Prüfungsamt vor seiner Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt kann Änderungen dieses Gesetzes empfehlen; es hat das Recht zur Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen dieses Gesetzes.

(4) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt erstattet auf der Grundlage der Berichte und nach Anhörung der Universität und der an der praktischen Ausbildung beteiligten Bereiche den Schlußbericht rechtzeitig zum Ablauf der Geltungsdauer des § 5 b des Deutschen Richtergesetzes und gibt Empfehlungen zur weiteren Gesetzgebung über die künftige Gestaltung der Juristenausbildung. Finden abweichende Meinungen keine Berücksichtigung, so sind sie dem Bericht beizufügen.

§ 47

Berichterstattung

Über die Ergebnisse seiner Prüfung nach § 46 Abs. 2 berichtet das Ausbildungs- und Prüfungsamt dem Senator für Rechtspflege und Strafvollzug.

§ 48

Leitung der praktischen Ausbildung

(1) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt leitet die praktische Ausbildung.

(2) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt beschließt entsprechend den Lernzielbestimmungen dieses Gesetzes die Ausbildungsprogramme der einzelnen Bereiche der praktischen Ausbildung. Es kann den einzelnen Ausbildungsstellen Richtlinien für die Durchführung des Ausbildungsprogramms erteilen.

(3) Die Begleitkurse zur Stationsausbildung werden gemeinsam von den an der praktischen Ausbildung beteiligten Rechtspraktikanten, Praktikern und Hochschullehrern konkretisiert. Nach Abschluß eines Begleitkurses ist dem Ausbildungs- und Prüfungsamt zu berichten.

(4) Im Rahmen der Lernzielbestimmungen dieses Gesetzes und des Ausbildungs-

programms der jeweiligen Ausbildungsstelle wirken der Ausbilder und die ihm zugewiesenen Rechtspraktikanten bei der inhaltlichen und didaktischen Gestaltung der Ausbildung zusammen.

§ 49

Bestellung und Entlassung der Ausbilder für die praktische Ausbildung

(1) Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug bestellt und entläßt die Ausbilder für die praktische Ausbildung.

(2) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt macht dem Senator für Rechtspflege und Strafvollzug Vorschläge für die Bestellung der Ausbilder in der praktischen Ausbildung. Hinsichtlich der Bestellung der Hochschullehrer holt es Vorschläge der Universität ein. Richter und Beamte im Bereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug sind im Benehmen mit der jeweiligen Behörde zu bestellen, bei Geschäftsbereichen anderer Mitglieder des Senats ist das Einvernehmen herzustellen.

(3) Weist der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug einen zweiten Vorschlag für die Bestellung eines Ausbilders zurück, so bestellt er den Ausbilder unabhängig von den Vorschlägen des Ausbildungs- und Prüfungsamts.

(4) Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug entläßt Ausbilder nach vorheriger Anhörung des Ausbildungs- und Prüfungsamts.

(5) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt sorgt für die didaktische Vorbereitung, Beratung und Fortbildung der Ausbilder.

§ 50

Zuweisung zu den Ausbildungsstationen

(1) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt weist die Rechtspraktikanten den einzelnen Ausbildungsstationen und Begleitkursen zu. Wünschen des Rechtspraktikanten auf Zuweisung zu bestimmten Stationen und Kursen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

(2) Hat der Rechtspraktikant die Ausbildung in einer Station mit Genehmigung des Ausbildungs- und Prüfungsamts unterbrochen oder hat das Ausbildungs- und Prüfungsamt einer weiteren Wiederholung einer abgeschichteten Prüfung zugestimmt, die nicht mehr während der Dauer des betreffenden Ausbildungsabschnitts abgelegt werden kann, entscheidet das Ausbildungs- und Prüfungsamt über die erforderliche Verlängerung der Ausbildung in dem betreffenden Ausbildungsabschnitt.

§ 51

Unterstützung der Ausbildung an der Universität

(1) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt unterstützt die Universität bei der Beschaffung der für die Ausbildung erforderlichen Akten und sonstigen praktischen Unterrichtsmittel.

(2) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt vermittelt Besuche, Besichtigungen und Gespräche in der Praxis.

(3) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt unterstützt die Planung und Durchführung von Projekten; es vermittelt die Beteiligung von Behörden.

(4) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt kann für die Vergabe von Lehraufträgen an Praktiker zur Wahrnehmung von Lehraufgaben im Rahmen der Universitätsausbildung Vorschläge machen.

§ 52

Sonstige Aufgaben

Das Ausbildungs- und Prüfungsamt erfüllt die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen sonstigen Aufgaben, insbesondere die Aufgaben im Rahmen der Abschlußprüfung.

Zweiter Abschnitt

Struktur des Ausbildungs- und Prüfungsamts

§ 53

Mitglieder des Ausbildungs- und Prüfungsamts

(1) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt besteht aus

1. dem Ausbildungsausschuß,
2. dem Ständigen Prüfungsausschuß,

3. dem Amtsleiter.

(2) Die Mitglieder des Ausbildungsausschusses, seiner Unterausschüsse und des Ständigen Prüfungsausschusses erhalten Sitzungsgelder, deren Höhe vom Senat geregelt wird.

§ 54

Ausbildungsausschuß

(1) Der Ausbildungsausschuß besteht aus je fünf Hochschullehrern und Studenten/Rechtspraktikanten der Universität Bremen und fünf Praktikern aus möglichst verschiedenen Bereichen der praktischen Ausbildung. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter, der im Falle der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt, vorzusehen.

(2) Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug bestellt die Hochschullehrer, Praktiker und Studenten/Rechtspraktikanten, die Hochschullehrer und Studenten/Rechtspraktikanten auf Vorschlag der Universität. Die Praktiker müssen in der Ausbildung tätig sein oder gewesen sein.

(3) Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug kann ein Mitglied des Ausbildungsausschusses aus einem wichtigen Grund entlassen, insbesondere wenn es die aus der Mitgliedschaft im Ausbildungs- und Prüfungsamt sich ergebenden Pflichten gröblich verletzt.

(4) Die Amtszeit als Mitglied des Ausbildungsausschusses beträgt bei den Hochschullehrern und Praktikern zwei Jahre, bei den Studenten/Rechtspraktikanten ein Jahr. Mehrmalige Bestellung ist zulässig.

(5) Die Mitglieder des Ausbildungsausschusses nehmen ihre Aufgaben beim Ausbildungs- und Prüfungsamt nebenamtlich oder nebenberuflich wahr.

§ 55

Aufgaben des Ausbildungsausschusses

(1) Der Ausbildungsausschuß nimmt die Aufgaben des Ausbildungs- und Prüfungsamts wahr, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Zu den Aufgaben des Ausbildungsausschusses gehören insbesondere:

1. die Erfüllung der sich aus dem Reformauftrag (§ 6) für das Ausbildungs- und Prüfungsamt ergebenden Aufgaben,
2. die Beobachtung und Fortentwicklung des Gesamtstudienganges (§ 46 Abs. 1 bis 3),
3. die Sicherung der Lernzielbestimmungen (§ 47),
4. die Leitung der praktischen Ausbildung (§ 48) und die Mitwirkung bei der Bestellung und Entlassung der Ausbilder für die praktische Ausbildung (§ 49),
5. die Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Projekten (§ 51 Abs. 3), die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Projekten in der praktischen Ausbildung (§ 16 Abs. 2, § 22 Abs. 2) und die Anrechnung von Projekten auf die praktische Ausbildung (§ 16 Abs. 1, § 22 Abs. 2),
6. Stellungnahme zu beabsichtigten allgemeinen Anordnungen des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug für die Gestaltung der praktischen Ausbildung und der Abschlußprüfung,
7. die Erstattung des Schlußberichts (§ 46 Abs. 4).

(3) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann der Ausbildungsausschuß beratende Ausschüsse bilden; er kann einstimmig eine von § 54 abweichende Zusammensetzung beschließen.

(4) Der Ausbildungsausschuß kann einstimmig und mit Zustimmung des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug Aufgaben zur selbständigen Entscheidung an Unterausschüsse übertragen. Mitglied eines solchen Unterausschusses kann nur sein, wer Mitglied des Ausbildungsausschusses ist. Diese Unterausschüsse müssen zu gleichen Teilen aus Hochschullehrern, Studenten/Rechtspraktikanten und Praktikern zusammengesetzt sein.

§ 56

Ständiger Prüfungsausschuß

(1) Der Ständige Prüfungsausschuß besteht aus je zwei Hochschullehrern, Praktikern und Studenten/Rechtspraktikanten. Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug bestellt die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Ausbildungsausschusses aus dessen Mitte; § 54 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Für jedes Mitglied des Ständigen Prüfungsausschusses bestellt der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug auf Vorschlag des Ausbildungsausschusses aus dem Kreis von dessen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern einen Vertreter, der im Falle der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt; § 54 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Weist der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug einen zweiten Vorschlag für die Bestellung eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Ständigen Prüfungsausschusses zurück, so bestellt er das Mitglied unabhängig von den Vorschlägen des Ausbildungsausschusses. Er ist dabei an den Kreis der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausbildungsausschusses nicht gebunden.

§ 57

Aufgaben des Ständigen Prüfungsausschusses

(1) Der Ständige Prüfungsausschuß entscheidet über

1. weitere Wiederholungen einer abgeschichteten Prüfung (§ 36 Abs. 1),
2. die Aufgabe, den Zeitpunkt und die Bewertung der abgeschichteten Prüfung in den Fällen des § 37 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2,
3. das Thema der wissenschaftlichen Arbeit (§ 39 Abs. 1),
4. die Verschiebung des Ablieferungstermins der wissenschaftlichen Arbeit (§ 39 Abs. 2),
5. das Thema der exemplarischen Prüfung (§ 41),
6. die Besetzung der Prüfungskommission (§ 62 Abs. 3) sowie die Bestimmung der Gutachter der wissenschaftlichen Arbeit (§ 39 Abs. 3).

(2) Bei Entscheidungen des Ständigen Prüfungsausschusses über die Bewertung der abgeschichteten Prüfung nach Absatz 1 Nr. 2 sind die Mitglieder unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Bei diesen Entscheidungen wirken die Studenten/Rechtspraktikanten beratend mit.

§ 58

Amtsleiter

(1) Der Amtsleiter führt die Geschäfte des Ausbildungs- und Prüfungsamts im Rahmen der Gesetze und der Beschlüsse des Ausbildungsausschusses. Er bereitet die Sitzungen des Ausbildungsausschusses und des Ständigen Prüfungsausschusses vor und leitet sie. Er hat kein Stimmrecht.

(2) Der Amtsleiter

1. stellt den Haushaltsentwurf für das Ausbildungs- und Prüfungsamt auf und unterrichtet hierüber den Ausbildungsausschuß auf Verlangen,
2. erledigt die personalrechtlichen Angelegenheiten der Rechtspraktikanten,
3. bestimmt die Reihenfolge der Stationen der praktischen Ausbildung (§ 13 Abs. 4),
4. entscheidet über die Zuweisung der Rechtspraktikanten zu den einzelnen Stationen der praktischen Ausbildung (§ 50 Abs. 1),
5. belehrt die Rechtspraktikanten über ihre gesetzlichen Pflichten (§ 26 Abs. 5),
6. unterstützt die Ausbildung an der Universität (§ 51 Abs. 1 bis 3),
7. fertigt Beschlüsse der Ausschüsse des Ausbildungs- und Prüfungsamts, die individuelle Rechtspositionen begründen, aus und gibt sie dem Betroffenen bekannt.

(3) Der Ausbildungsausschuß kann dem Amtsleiter weitere Befugnisse übertragen.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Amtsleiter und einem Studenten/Rechtspraktikanten entscheidet der Ausbildungsausschuß.

§ 59

Beschlußregeln

(1) Der Ausbildungsausschuß, der Ständige Prüfungsausschuß und die Unterausschüsse nach § 55 Abs. 4 beschließen mit Stimmenmehrheit. Sie sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sachbeschlüsse kommen nicht zustande, sofern ein wirksamer Einspruch nach den Absätzen 2 und 3 eingelegt worden ist.

(2) Gegen einen Beschluß des Ausbildungsausschusses kann die Mehrheit der Mitglieder einer Gruppe (Hochschullehrer, Praktiker, Studenten/Rechtspraktikanten) innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich Einspruch einlegen, wenn sie dem Be-

schluß nicht zugestimmt hat. In diesem Fall ist die Angelegenheit in der darauffolgenden Sitzung erneut zu behandeln. Wird der Beschluß bestätigt, ist ein weiterer Einspruch nicht zulässig.

(3) Gegen einen Beschluß des Ständigen Prüfungsausschusses und eines Unterausschusses nach § 55 Abs. 4 kann eine Gruppe innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich Einspruch einlegen, wenn sie dem Beschluß nicht zugestimmt hat. Über den Einspruch entscheidet der Ausbildungsausschuß.

(4) Werden durch die Ausschüsse Entscheidungen, die zur Durchführung von Aufgaben des Ausbildungs- und Prüfungsamts notwendig sind, nicht rechtzeitig getroffen, setzt der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug dem zuständigen Ausschuß eine angemessene Frist zur Beschlußfassung. Nach Verstreichen dieser Frist entscheidet der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug.

§ 60

Öffentlichkeit

(1) Der Ausbildungsausschuß tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluß der Mehrheit der Mitglieder ausgeschlossen werden. Sie ist auszuschließen, soweit persönliche Angelegenheiten behandelt werden.

(2) Der Ständige Prüfungsausschuß kann öffentlich tagen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug sind berechtigt, an allen Sitzungen des Ausbildungsausschusses, seiner Unterausschüsse und des Ständigen Prüfungsausschusses teilzunehmen. Sie sind zu allen Sitzungen des Ausbildungsausschusses und des Ständigen Prüfungsausschusses einzuladen.

§ 61

Ende der Mitgliedschaft

Außer durch Zeitablauf, Rücktritt und Entlassung endet die Mitgliedschaft in den Gremien des Ausbildungs- und Prüfungsamts bei Hochschullehrern und Studenten/Rechtspraktikanten mit dem Ausscheiden aus der Universität, bei Richtern und Beamten mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei Rechtsanwälten mit dem Erlöschen oder der Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug kann die Mitgliedschaft im Einzelfall bis zum Ablauf des Bestellungszeitraumes verlängern.

§ 62

Prüfer der Abschlußprüfung

(1) Zur Abnahme der abgeschichteten Prüfungen sind die vom Senator für Rechtspflege und Strafvollzug für die praktische Ausbildung bestellten Ausbilder berufen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen oder Hochschullehrer der Universität sind. Zur Abnahme eines schriftlichen Planungsbeitrags als abgeschichtete Prüfung in der Verwaltung können gemeinsam mit Paktikern oder Hochschullehrern, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, auch solche Praktiker bestellt werden, die nicht die Befähigung zum Richteramt besitzen, wenn sie durch ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium oder durch ihre Berufspraxis für Planungsaufgaben besonders qualifiziert sind.

(2) Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug bestellt auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses die Prüfer zur Abnahme des Abschlußverfahrens. Hinsichtlich der Hochschullehrer und Studenten/Rechtspraktikanten holt der Ständige Prüfungsausschuß Vorschläge der Universität ein. § 49 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Ständige Prüfungsausschuß setzt die Prüfungskommissionen ein und bestellt zugleich einen der beiden Gutachter der wissenschaftlichen Arbeit zum Vorsitzenden.

(4) Jede Prüfungskommission besteht aus je zwei Hochschullehrern, Praktikern und Studenten/Rechtspraktikanten, unter ihnen die beiden Gutachter der wissenschaftlichen Arbeit und ein Prüfer aus dem Gebiet der exemplarischen Prüfung. Die Gutachter der wissenschaftlichen Arbeit und die Prüfungsmitglieder der Prüfungskommission erhalten Prüfervergütungen, deren Höhe vom Senat festgesetzt wird.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind bei der Beurteilung von Prü-

fungsleistungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Studenten/Rechtspraktikanten wirken in den Prüfungskommissionen beratend mit.

(6) Die Prüfungskommissionen sind beschlußfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Beurteilung von Prüfungsleistungen sind von der Prüfungskommission schriftlich zu begründen und dem Studenten/Rechtspraktikanten auszuhändigen.

§ 63

Verfahren bei Widersprüchen im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfer und der Prüfungskommissionen entscheidet, soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, der Ständige Prüfungsausschuß. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Ständigen Prüfungsausschusses nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 und von Unterausschüssen nach § 55 Abs. 4 entscheidet der Ausbildungsausschuß. Für die Widerspruchsentscheidungen gilt § 57 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Im übrigen entscheidet über Widersprüche der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug."

Artikel 2

Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug wird ermächtigt, das Bremische Juristenausbildungsgesetz vom 3. Juli 1973 (Brem.GBl. S. 177 — 301-d-1) in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Veröffentlichung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner Entscheidung vom 23. September 1974 in den Verfahren St 1/1973 und St 2/1973 wegen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes § 11 Abs. 2 des Gesetzes wegen Verstoßes gegen Artikel 8 Abs. 2 der Landesverfassung und die §§ 45 bis 63 wegen Verstoßes gegen Artikel 66, 67 der Landesverfassung für nichtig erklärt. Im übrigen hat der Staatsgerichtshof das BremJAG als mit der Landesverfassung der Freien Hansestadt vereinbar erklärt und ausgeführt, daß der Gehalt und die bildungspolitische Zielsetzung des BremJAG durch die für nichtig erklärten Teile nicht in ihrem wesentlichen Inhalt und Zusammenspiel betroffen seien. Von den ersten vier Teilen des Gesetzes sei lediglich § 11 Abs. 2 für nichtig erklärt worden, während im übrigen diese Teile, die die Ausbildung hinsichtlich der allgemeinen Vorschriften, des Ausbildungsganges und der Leistungskontrollen einschließlich der Abschlußprüfung regeln, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden seien. Damit seien die Gestaltung der Ausbildung hinsichtlich der Bestimmung der Lernziele, des gesamten Ausbildungsganges und der Leistungskontrollen erhalten geblieben (Seite 47 der Entscheidung).

Der Staatsgerichtshof hat die Verletzung des Artikels 8 Abs. 2 der Landesverfassung darin gesehen, daß § 11 Abs. 2 BremJAG dem für eine berufsgrundrechtliche Regelung erforderlichen, aus Artikel 8 Abs. 2 der Landesverfassung abzuleitenden Bestimmtheitsgebot nicht genüge (Seiten 11, 19 der Entscheidung). Der Gesetzgeber sei aufgrund von Artikel 8 Abs. 2 der Landesverfassung verpflichtet, bei dieser berufsgrundrechtlichen Regelung zu gewährleisten, daß der in diesem Ausbildungsgang befindliche Jurist in den Kernfächern des Rechts ausgebildet wird, die das Bild des Volljuristen, gleich welcher Berufssparte, prägen (Seite 16 der Entscheidung). Da nach dem BremJAG die Prüfung durch das Studium bestimmt werde, könne die erforderliche Bestimmtheit nur über die Festlegung des Kernbereichs des rechtswissenschaftlichen Studiums und nicht — wie z. B. in der herkömmlichen Juristenausbildung — durch die Festlegung eines Katalogs von Prüfungsfächern — erreicht werden (Seite 18 der Entscheidung). Daher sei die Festlegung des für die Ausbildung des Volljuristen wesentlichen Kernbereichs der Studienfächer im Gesetz oder aufgrund einer im Gesetz enthaltenen Verordnungsermächtigung erforderlich.

Die Aufgaben und Struktur des Ausbildungs- und Prüfungsamts (APA) regelnden §§ 45 bis 63 BremJAG hat der Staatsgerichtshof mit der Begründung für nichtig erklärt, daß durch die Regelungen in §§ 47 Abs. 1 und 2, 48 Abs. 1, 52 Abs. 3 Satz 1, 55 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BremJAG öffentliche Aufgaben von erheblichem politischen Gewicht einer Behörde übertragen worden seien, die der unmittelbaren staatlichen Einflußnahme entzogen sei und die in diesen Angelegenheiten nur der Rechtsaufsicht des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug unterstehe. Die Nichtigkeit dieser Bestimmungen führe zur Nichtigkeit des gesamten fünften Teils des Gesetzes, weil diese Bestimmungen wesentliche Elemente des Ausbildungs- und Prüfungsamts enthielten, das in Zusammensetzung und Struktur gerade auf diese Kompetenzen ausgerichtet sei, so daß mit ihrem Fortfall die übrigen Bestimmungen ihren Sinn verlören.

Der Staatsgerichtshof hat zur Begründung insoweit ausgeführt, daß das APA eine selbständige Behörde sei, die nach ihrer personellen Zusammensetzung, ihrer Organisation und Entscheidungsstruktur sowie nach ihrem sachlichen Aufgabenbereich ohne Vorbild sei (Seite 30 der Entscheidung). Die Analyse der Struktur des APA, der Aufgabenverteilung im APA und der Aufsicht über das APA ergebe, daß das BremJAG die gesamte praktische Ausbildung in personeller wie in sachlicher Hinsicht sowie die sonst von Landesjustizprüfungsämtern wahrgenommenen Aufgaben einer Stelle übertrage, die weder autonom noch in die Verwaltungsorganisation in herkömmlicher Weise eingebunden sei (Seite 32 der Entscheidung). Die Prüfung, ob durch das BremJAG staatliche Aufgaben unzulässigerweise aus dem ministeriellen und damit demokratisch-parlamentarisch kontrollierten Aufgabenbereich ausgelagert worden seien und ob mithin die Artikel 66, 67 der Landesverfassung verletzt seien, könne nicht jeweils für Organisation, Struktur, Kompetenzzuweisung und Aufsichtsform gesondert vorgenommen werden; vielmehr müßten diese Aspekte in ihrem Zusammenhang und Zusammenwirken betrachtet werden (Seite 32/33 der Entscheidung). Für die Frage, ob und inwieweit die Bestimmungen des BremJAG über das APA nach Aufgabenzuweisung, ministerieller Aufsicht und Verantwortung sowie Struktur mit den Artikeln 66, 67 der Landesverfassung vereinbar seien, sei entscheidend, ob und inwieweit es sich bei der Regelungsmaterie um Aufgaben von erheblichem politischen Gewicht handele. Denn nur für diese gelte das Gebot, daß der Staat als Hüter der Allgemeininteressen sie wahrnehmen müsse (Seite 36 der Entscheidung). Nur diejenigen Aspekte der Juristenausbildung seien von erheblichem politischen Gewicht und erforderten daher die unmittelbare staatliche Wahrnehmung, die tatsächlich von übergeordneter Bedeutung und politischer Relevanz seien. Hierzu gehöre von den Aufgaben des APA die Prüfung der Qualifikation der auszubildenden Juristen (Seite 37/38 der Entscheidung). Weiter gehöre zu den Aufgaben von erheblichem politischen Gewicht die Verantwortung für die Leitung der praktischen Ausbildung, insbesondere für die Bestellung der zugleich zu Prüfern berufenen Ausbilder (Seite 44 der Entscheidung). Die Zuweisung dieser Kompetenzen an den Ausbildungsausschuß und den Ständigen Prüfungsausschuß in Verbindung mit der Beschränkung des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug auf die Rechtsaufsicht und auf seine Mitwirkung in der Einigungsstelle widerspreche dem Prinzip der Regierungsverantwortung für die Erfüllung von Aufgaben von erheblichem politischen Gewicht, soweit die Aufsicht des Senators auf Rechtsaufsicht beschränkt sei, die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses vom Ausbildungsausschuß gewählt, die zu Ausbildern bestellten Praktiker allein vom Ausbildungs- und Prüfungsamt bestellt würden und dieses Amt die gesamte praktische Ausbildung mit Richtlinienkompetenz für alle Ausbildungsstellen eigenverantwortlich leite (Seite 39 der Entscheidung). Die Verantwortung für diese Aufgaben müsse beim Senator für Rechtspflege und Strafvollzug liegen (Seite 44 der Entscheidung).

Das Gesetz zur Änderung des BremJAG faßt die vom Staatsgerichtshof für verfassungswidrig erklärten Bestimmungen unter Beachtung der Auffassung des Staatsgerichtshofs neu. Es enthält darüber hinaus Neuregelungen, die Erfahrungen in der bisherigen Arbeit mit dem Gesetz Rechnung tragen.

In Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs ist — entsprechend der Rechtsauffassung des Staatsgerichtshof — vorgesehen, in § 11 Abs. 2 des Gesetzes einen Katalog der rechtswissenschaftlichen Pflichtfächer im Gesetz festzulegen und damit sicherzustellen, daß die Studenten/Rechtspraktikanten der einstufigen Juristenausbildung in den Kernfächern der Rechtswissenschaft ausgebildet werden, die das Bild des Volljuristen, gleich welcher Berufssparte prägen (Seite 16 der Entscheidung).

Art. 1 Nr. 13 sieht eine Neufassung des fünften Teils des Gesetzes vor, die der

in der Entscheidung des Staatsgerichtshof dargelegten Rechtsauffassung zur Struktur des APA, zur Aufgabenverteilung innerhalb des APA und zu der Aufsicht über das APA entspricht.

Der vom Staatsgerichtshof für erforderlich erklärte Einfluß des Staates auf die praktische Ausbildung und auf das Prüfungsverfahren wird in erster Linie dadurch sichergestellt, daß § 45 vorsieht, daß das APA in den Geschäftsbereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug eingegliedert wird und seiner Rechts- und Fachaufsicht unterstellt wird. Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug hat also gegenüber dem APA die gleichen Aufsichtsmöglichkeiten und -mittel wie gegenüber jeder anderen nachgeordneten Behörde. Dadurch wird sichergestellt, daß der Ausbildungsausschuß hinsichtlich der Leitung der praktischen Ausbildung, der Festlegung der Ausbildungsprogramme sowie der Erteilung von Richtlinien für die Durchführung dieser Programme und der Ständige Prüfungsausschuß hinsichtlich der Gestaltung und Durchführung des Abschlußverfahrens nicht mehr — wie es der Staatsgerichtshof ausgedrückt hat — „eigenverantwortlich" entscheiden, sondern daß sie ihre Entscheidungen unter der Aufsicht und mithin Verantwortung des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug treffen.

Auf die Gestaltung der Ausbildung kann der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug durch die in § 55 Abs. 2 Nr. 6 ausdrücklich vorgesehenen allgemeinen Anordnungen sowie durch die üblichen fachaufsichtlichen Mittel insbesondere durch Einzelweisungen Einfluß nehmen. Er kann darüber hinaus bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung der Ausbildung dadurch nehmen, daß im § 49 Abs. 1 vorgesehen ist, daß er die Ausbilder in der praktischen Ausbildung bestellt und entläßt. Durch die Regelung in § 49 Abs. 3 wird klargestellt, daß der Senator letztlich an die Vorschläge des APA für die Bestellung von Ausbildern nicht gebunden ist.

Der Senator behält das Recht, Mitglieder des Ausbildungsausschusses zu bestellen. In § 54 Abs. 3 ist vorgesehen, daß der Senator ein Mitglied des Ausbildungsausschusses aus einem wichtigen Grund entlassen kann, insbesondere wenn es die aus der Mitgliedschaft im APA sich ergebenden Pflichten gröblich verletzt. Aus dem Entlassungsrecht des Senators folgt zugleich, daß er an die Vorschläge der Universität für die Bestellung der Hochschullehrer und Studenten/Rechtspraktikanten nicht gebunden ist.

§ 59 Abs. 4 sieht vor, daß der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug anstelle der Gremien des APA entscheiden kann, wenn diese notwendige Beschlüsse nicht rechtzeitig fassen.

Im Bereich des Abschlußverfahrens wird der Einfluß des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug und damit seine Verantwortung für das Prüfungsverfahren darüber hinaus durch folgende vorgesehene Regelungen sichergestellt:

Durch die oben dargestellten Einflußmöglichkeiten auf die praktische Ausbildung hat der Senator auch weitergehende Einflußmöglichkeiten auf den Inhalt der abgeschichteten Prüfungen, da nach § 35 Abs. 1 die Aufgaben der abgeschichteten Prüfungen nach den Lernzielen der jeweiligen Abschnitte der praktischen Ausbildung zu bemessen und den in der jeweiligen Ausbildungsstelle anfallenden Arbeiten zu entnehmen sind.

Prüfer der abgeschichteten Prüfungen sind die vom Senator bestellten Ausbilder (§ 62). Damit gilt das oben für die Bestellung der Ausbilder Gesagte auch hinsichtlich des Einflusses auf die abgeschichteten Prüfungen. In § 56 Abs. 1 ist vorgesehen, daß der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Ausbildungsausschusses aus dessen Mitte bestellt.

Durch die Verweisung auf § 54 Abs. 3 ist vorgesehen, daß der Senator Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses aus den gleichen Gründen entlassen kann wie Mitglieder des Ausbildungsausschusses.

§ 56 Abs. 3 sieht vor, daß der Senator nach Zurückweisung eines zweiten Vorschlages für die Bestellung eines Mitglieds des Ständigen Prüfungsausschusses das Mitglied unabhängig von den Vorschlägen des Ausbildungsausschusses und ohne an den Kreis der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausbildungsausschusses gebunden zu sein bestellt.

Auch für den Fall, daß der Ständige Prüfungsausschuß Beschlüsse, die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind, nicht rechtzeitig faßt, ist in § 59 Abs. 4 vorgesehen, daß der Senator unmittelbar entscheidet.

In § 62 Abs. 2 ist vorgesehen, daß der Senator auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses die Prüfer zur Abnahme des Abschlußverfahrens bestellt. Macht der Ständige Prüfungsausschuß keine Vorschläge, so entscheidet der Senator nach § 59 Abs. 4 unmittelbar.

Durch eine Verweisung auf § 49 Abs. 3 ist vorgesehen, daß der Senator nach Zurückweisung eines zweiten Vorschlages unabhängig von den Vorschlägen des Ständigen Prüfungsausschusses den Prüfer bestellt.

II. Die bereits in der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 22. Mai 1973 (Drucksache 8/486) zum Bremischen Juristenausbildungsgesetz ausgewiesenen Kosten für die einstufige Juristenausbildung bleiben durch das Änderungsgesetz unberührt. Zusätzliche Kosten entstehen nur durch die Verlängerung des Rechtsanwaltspraktikums um einen Auswertungsmonat (Artikel 1 Nrn. 3 und 4). Für die Übernahme von Unterrichtsveranstaltungen im Auswertungsmonat zum Rechtsanwaltspraktikum werden an Honoraren für die Ausbilder 1975 2300,— DM, 1976 4500,— DM und 1977 in der Endstufe 6800,— DM an Mehrkosten entstehen. Ab 1977 wird es durch die Zusatzverpflichtungen im Auswertungsmonat zum Rechtsanwaltspraktikum auch notwendig werden, eine weitere Hochschullehrerstelle für den Bereich Juristenausbildung zu schaffen. Diese Stelle ist für 1977 mit 49 800,— DM anzusetzen und für die nachfolgenden Jahre fortzuschreiben. Die Gesamthöhe der Unterrichtsvergütungen für die Auswertungsmonate im Rechtsanwaltspraktikum von 6800,— DM wird ab 1977 jährlich anfallen.

Einsparungen ergeben sich dadurch, daß nicht wie nach der bisherigen Regelung der Gruppenabfolge in den Stationen zeitweise zwei Rechtspraktikantengruppen gleichzeitig in der Zivil-/Arbeitsgerichts-Station ausgebildet werden müssen, so daß in diesem Bereich nicht — mit der Entlastungsfolge aus § 15 Abs. 2 Satz 2 — zeitweise die doppelte Ausbildungskapazität zur Verfügung gestellt werden muß.

Hinsichtlich der für den Unterhaltszuschuß der Rechtspraktikanten aufzuwendenden Mittel ergibt sich keine Änderung. Das in § 13 geregelte Hauptpraktikum bildet den Abschluß des Hauptstudiums I (§ 13 Abs. 3 Satz 3). Anschließend beginnt das Hauptstudium II mit universitären Studien. Der zusätzliche 16. Monat des Hauptpraktikums fällt in die vorlesungsfreie Zeit vor dem Semester, in dem das Hauptstudium II beginnt.

Einsparungen ergeben sich weiter durch die Änderung zu § 25 (Artikel 1 Nr. 7):

Nach der bisherigen Rechtslage hatten Rechtspraktikanten, die als erste von zwei Halbgruppen eines jeden Jahrgangs nach dem vierten Semester ihr Strafrechtspraktikum abgeleistet hatten, in dem darauffolgenden Jahr, in dem sie dem Einführungskurs zugewiesen wurden, einen Anspruch auf $^{5}/_{12}$ des Grundbetrags der Sonderzuwendung, während die Rechtspraktikanten, die mit der zweiten Halbgruppe nach dem fünften Semester dem Strafrechtspraktikum und im selben Jahr dem Einführungskurs zugewiesen wurden, einen Anspruch auf $^{8}/_{12}$ des Grundbetrags der Sonderzuwendung in dem fraglichen Jahr hatten. Nach der Neuregelung erhalten alle Rechtspraktikanten des betreffenden Jahrgangs unabhängig vom Zeitpunkt der Ableistung des Strafrechtspraktikums in dem Jahr, in dem sie dem Einführungskurs zugewiesen werden, $^{6}/_{12}$ des Grundbetrags der Sonderzuwendung. Für 1975 ergibt sich daraus (für voraussichtlich 70 Rechtspraktikanten) eine Einsparung von 3600,— DM, für 1976 (für 90 Rechtspraktikanten) eine Einsparung von 4300,— DM. Dieser Betrag wäre jährlich fortzuschreiben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1):

Durch die Änderung zu § 1 Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, daß die Universität Bremen zur Erfüllung der Aufgaben verpflichtet ist, die ihr dieses Gesetz hinsichtlich der Berufsausbildung der Juristen auferlegt. Zu den aus dem Gesetz sich ergebenden Aufgaben gehört insbesondere auch die Verpflichtung, Sorge zu tragen, daß die Ausbildung dem Gleichwertigkeitsgebot des § 5 b Abs. 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes genügt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 11):

Die Vorschrift legt in § 11 Abs. 2 einen Katalog der rechtswissenschaftlichen Pflichtfächer im Gesetz fest. Damit wird der Rechtsauffassung des Staatsgerichtshofs entsprochen und sichergestellt, daß die Studenten/Rechtspraktikanten der

einstufigen Juristenausbildung in den Kernfächern der Rechtswissenschaft ausgebildet werden, die das Bild des Volljuristen gleich welcher Berufssparte prägen (Seite 16 der Entscheidung).

Wie die Pflichtfächerkataloge in den herkömmlichen Ausbildungsgängen bringt auch der Katalog der Kernfächer in § 11 Abs. 2 — in Übereinstimmung mit der Auffassung des Staatsgerichtshofs (Seite 15 der Entscheidung) — nicht zum Ausdruck, daß der Student/Rechtspraktikant alle Pflichtfächer bis ins letzte sich erarbeitet hat, sondern daß er in den Aufbau und in die Systematik dieser Gegenstände eingeführt ist, ihre wesentlichen Vorschriften kennengelernt hat und in den Stand gesetzt worden ist, in diesen Bereichen in dem von einem Studenten/Rechtspraktikanten seiner Ausbildungsstufe zu erwartenden Umfang juristisch zu arbeiten.

Der Begriff „rechtswissenschaftliche Pflichtfächer" in Absatz 2 ist nicht identisch mit dem Begriff „Kernmaterien des Rechts" in Absatz 1.

Der Begriff „Kernmaterien des Rechts" überlagert den Begriff „rechtswissenschaftliche Pflichtfächer"; er hat aber einen anderen Bezugsrahmen.

Der Begriff Pflichtfächer knüpft an an die Forderung des Staatsgerichtshofs, daß im Gesetz für den Studenten der Rechtswissenschaft klargestellt werden müsse, „in welchen Fächern er sich Kenntnisse zu erwerben hat" (Seite 15 der Entscheidung) und daß die Kernfächer, deren Kenntnis von jedem ausgebildeten Volljuristen mit der Befähigung zum Richteramt erwartet wird und erwartet werden muß, vom Gesetzgeber festzulegen sei (Seite 16 der Entscheidung).

Der Begriff „Kernmaterien des Rechts" nimmt den Gedanken der Kern- bzw. Pflichtfächer in sich auf. Er hat jedoch weiter zum Inhalt, daß es einen Kreis von rechtsdogmatischen, methodischen, gesetzesstrukturellen und rechtspolitischen Vorstellungen gibt, die in einzelnen Vorschriften ihren mehr oder weniger präzisen und für die Darstellung in der Lehre mehr oder weniger geeigneten Ausdruck gefunden haben. Der Begriff „Kernmaterien des Rechts" erfaßt diese Gesichtspunkte nicht nur auf das einzelne Pflichtfach, sondern darüber hinaus auch auf eine gleichsam querschnittartige Betrachtung mehrerer Rechtsgebiete bezogen.

Der Begriff „Kernmaterien des Rechts" überlagert daher den Begriff „rechtswissenschaftliche Pflichtfächer". Er begreift das Recht jedoch nicht als eine Vielzahl von rechtlichen mehr oder weniger bedeutsamen Einzelregelungen. Er geht vielmehr von der Betrachtung des Rechts als einem aus wissenschaftlicher Sicht einheitlich zu betrachtendem Gegenstand aus mit der methodischen Folge, daß nicht die Einzelteile (z. B. einzelne Rechtsvorschriften oder einzelne theoretische Fragen) mit je speziellen, sondern, daß der Gegenstand insgesamt mit den ihm angemessenen Methoden wissenschaftlich aufgearbeitet wird.

Der Pflichtfächerkatalog orientiert sich daran, daß einerseits nach der Auffassung des Staatsgerichtshofs die Kernfächer der Rechtswissenschaft aufzunehmen waren, daß aber andererseits zu berücksichtigen war, daß dieser Kernfächerkatalog sich auf das Hauptstudium I bezieht und nur festlegt, „welcher Grundbereich rechtswissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten im Hauptstudium I vermittelt werden muß" (Seite 15 der Entscheidung) und daß „gerade die Konzeption der Bremischen Juristenausbildung als Prozeß der Currikulumentwicklung durch Neustrukturierung des Lehr- und Lernstoffes ... eine Festlegung in den Einzelheiten verbiete, um Entwicklungen zu ermöglichen und nicht von vornherein abzuschneiden" (Seite 16 der Entscheidung).

Bei dem in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b) aufgeführten „Recht der staatlichen Wirtschaftslenkung" handelt es sich um das innerstaatliche Recht der Wirtschaftslenkung, beispielsweise um die Regelungen des Stabilitätsgesetzes, wirtschaftslenkende Steuergesetze und ähnliche Gesetze.

Zum „Staats- und Verfassungsrecht" im Sinne von Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a) gehören auch die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, die nach Artikel 25 des Grundgesetzes Bestandteil des Bundesrechts sind.

In Absatz 3 Satz 1 werden die Kriterien festgelegt, nach denen auch die nach dem Katalog aus bestimmten Rechtsgebieten darzulegenden Probleme auszuwählen sind.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 13):

Die Änderungen des § 13 lassen die Konzeption der praktischen Ausbildung unberührt. Das Hauptpraktikum erfährt allerdings eine Erweiterung der bisherigen

Ausbildungsdauer von 15 Monaten auf 16 Monate. Dieser zusätzliche Monat wird unter Beibehaltung der Dauer der übrigen Ausbildungsstationen als vierter Monat der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt angefügt.

Die Verlängerung des Rechtsanwaltspraktikums um einen weiteren Monat ist notwendig, weil nach der bisherigen Regelung im Hinblick auf die Ausbilderkapazitäten in den einzelnen Stationen nicht gewährleistet ist, daß für alle Rechtspraktikanten eines Studienjahrganges ausreichend Praxisausbilder zur Verfügung stehen. Die Ausbildung eines Jahrganges im Hauptpraktikum ist so angelegt, daß mit Beginn des Einführungskurses eine Einteilung des Jahrganges in drei Gruppen erfolgt, die in den folgenden Stationen (Absatz 2 Nrn. 3 bis 5) in unterschiedlicher Reihenfolge das restliche Hauptpraktikum ableisten. Grundgedanke hierfür war, Überschneidungen zu verhindern, die zu einer Ausbildung von mehreren Gruppen von Rechtspraktikanten in der gleichen Station führen könnten. Nach dem bisherigen Modell tritt eine solche Überschneidung jedoch in der zweiten Hälfte des Hauptpraktikums ein. Im achten Monat des vierten Ausbildungsjahres befinden sich zwei der drei Gruppen eines Rechtspraktikantenjahrganges gleichzeitig beim Zivil-/Arbeitsgericht. Nach der vorhandenen Kapazität von Praxisausbildern ist es nicht möglich, in einem Monat gleichzeitig 66 bzw. 67 Rechtspraktikanten (2/3 eines Jahrganges der Endstufe) auszubilden. Dieses unter anderem auch deshalb, weil zugleich die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 5 b Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes besteht, weiterhin neben einer einstufigen Juristenausbildung auch die Referendarausbildung zu gewährleisten, so daß eine Verlagerung der bisher für die zweistufige Juristenausbildung zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazität nicht in Betracht kommt.

Mit der Verlängerung des Rechtsanwaltspraktikums um einen weiteren Monat werden die Bereiche der praktischen Ausbildung zu keinem Zeitpunkt durch mehr als eine Drittel-Gruppe eines Rechtspraktikantenjahrganges belastet. Dieses Ergebnis wird unter anderem dadurch erreicht, da nach § 14 Abs. 2 der letzte Monat der drei Ausbildungsstationen im zweiten Teil des Hauptpraktikums als Auswertungsmonat dem Begleitkurs vorbehalten bleibt, so daß während des Auswertungsmonats keine Ausbilderkapazität in den Stationen in Anspruch genommen werden muß.

Die Verlängerung des Hauptpraktikums auf 16 Monate führt zu keiner Verlängerung der Gesamtausbildungsdauer von sechs Jahren. Der zusätzliche 16. Monat fällt in die Zeit vor Beginn des Hauptstudiums II, die bisher für die Praxisausbildung nicht genutzt wurde, sondern ausschließlich der Vorbereitung auf das Hauptstudium II diente.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 14):

Die Änderung in Absatz 2 ist eine Folgeänderung zu der Neuregelung des § 13. Der zusätzliche vierte Monat der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt wird wie bisher schon bei der Ausbildung beim Zivil-/Arbeitsgericht und bei einer Verwaltungsbehörde für eine Auswertung der Station im Rahmen eines intensivierten Begleitkurses genutzt. Zum einen wird hierdurch die Ausbildung im Rechtsanwaltspraktikum qualitativ auf die gleiche Ebene gehoben wie die Ausbildung im Zivil-/Arbeitsgerichtspraktikum und im Verwaltungspraktikum, andererseits wird hierdurch erreicht, daß während des vierten Auswertungsmonats beim Rechtsanwalt keine Stationsausbilderkapazitäten in Anspruch genommen werden müssen. Anderenfalls hätte sich eine Überschneidung der Ausbildung im Rechtsanwaltspraktikum von einer Drittel-Gruppe eines Ausbildungsjahrganges mit einer Drittel-Gruppe des folgenden Ausbildungsjahrganges ergeben.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 23):

Während bisher ausschließlich gemäß Absatz 1 der Senat der Freien Hansestadt Bremen über die Aufnahme des Rechtspraktikanten in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis entschied, wird nunmehr dem Senat die Möglichkeit eingeräumt, die Entscheidung über die Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis auf den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug zu übertragen. Bereits bisher konnte der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug gemäß Artikel 1 Nr. 3 der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der bremischen Richter und Beamten und zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen vom 1. Februar 1966 (Brem.GBl. S. 27 — 2040-c-1) die Entscheidung über die Ernennung und Entlassung der Gerichtsreferendare treffen. Mit der Einfügung des Satzes 2 in Absatz 1 wird die gesetzliche Ermächtigung geschaffen, ebenso bei der Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis zu verfahren.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 24):

1. Die Einfügung der neuen Nummer 3 in Absatz 1 ist notwendig, weil nach der bisherigen gesetzlichen Regelung nicht mit hinreichender Klarheit normiert ist, daß das Rechtspraktikantenverhältnis bei Nichterreichen der in § 30 Abs. 2 vorgeschriebenen 30 Punkte aus ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen endet. Zwar konnte gemäß § 30 Abs. 2 kein Student mit dem Studium des Hauptstudiums II beginnen, wenn er nicht die Gesamtzahl von 30 Punkten erreicht hatte. Das endgültige Nichterreichen der Gesamtzahl von 30 Punkten — unter Berücksichtigung von Anrechnungsentscheidungen nach §§ 7, 8 — ist dem endgültigen Nichtbestehen der Abschlußprüfung gleichzusetzen. Absatz 1 Nr. 3 stellt dieses nunmehr unzweifelhaft klar.

2. Die Einfügung des Absatzes 5 entspricht der Änderung in § 23. Sie ermöglicht, daß für den Fall einer Übertragung der Entscheidung über die Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis zugleich auch eine entsprechende Regelung für die Entlassung vom Senat getroffen werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 25):

1. Die entsprechende Anwendung der Vorschriften für Widerrufsbeamte im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Dienstes, soweit es sich um Bestimmungen über den Urlaub handelt, wurde den Erfordernissen der einstufigen Juristenausbildung nicht gerecht. Die einstufige Juristenausbildung ist so angelegt, daß die einzelnen Ausbildungsphasen nahtlos ineinander übergreifen und zeitlich exakt aufeinander abgestimmt sind. Jeder Jahrgang durchläuft nach einem vorher festgelegten Plan die einzelnen Abschnitte der universitären und praktischen Ausbildung. Während des Hauptpraktikums ist zusätzlich zu beachten, daß die Begleitkurse gemäß § 14 genau mit der Ausbildung in der Praxisstation zeitlich in Einklang stehen. Wegen der Größe der einzelnen Gruppen kann individuellen Wünschen zwar hinsichtlich der Zuteilung zu den jeweils drei Gruppen eines Jahrganges Rechnung getragen werden, hinsichtlich der zeitlichen Abfolge im Rahmen dieser Gruppenausbildung jedoch nicht.

   Zwar konnte bisher immer eine einheitliche Regelung hinsichtlich der Urlaubsgewährung mit den Rechtspraktikanten erreicht werden, doch ist nicht auszuschließen, daß bei künftigen größeren Gruppen und der hiermit verbundenen Interessenvielfalt keine einheitliche Gewährung des Urlaubs mehr erreichbar würde. Eine individuelle Gewährung des Urlaubs für einzelne Rechtspraktikanten würde eine einheitliche Ausbildung erschweren, da die zeitliche Festlegung der Ausbildung in den Stationen und in den Begleitkursen nicht veränderbar ist.

   Die Änderung trägt den Bedürfnissen einer weiter intensivierten Ausbildung Rechnung. Für eine Gesamtdauer von 16 Monaten im Hauptpraktikum wird allen Rechtspraktikanten einheitlich und zur gleichen Zeit ein Urlaub von 24 Tagen gewährt. Regelmäßig wird davon auszugehen sein, daß mit Rücksicht auf die familiäre Situation vieler Rechtspraktikanten und die Ausbilderkapazitäten auf die Zeit der Schul-Sommerferien ausgewichen wird.

2. Abweichend von der bisherigen Regelung wird nunmehr allen Rechtspraktikanten in dem Jahr, in dem sie dem Einführungskurs (§ 13 Abs. 2 Nr. 2) zugewiesen werden, als Grundbetrag der Sonderzuwendung $^{6}/_{12}$ des für den Monat Dezember dieses Jahres maßgebenden Unterhaltszuschusses gezahlt. Diese Änderung ist notwendig, da die frühere Regelung hinsichtlich der Höhe des Grundbetrages der Sonderzuwendung an die Dauer der Beschäftigung im öffentlichen Dienst in dem Jahr anknüpfte, für den ein Anspruch auf Sonderzuwendung bestand. Dieses führte im gleichen Ausbildungsjahrgang zu einer nicht sachgerechten unterschiedlichen Behandlung der Rechtspraktikanten (vgl. A. Allgemeines). Diese unterschiedliche Behandlung wird durch die Anfügung des Satzes 3 in Absatz 1 beseitigt. Alle Rechtspraktikanten werden unabhängig vom Zeitpunkt der Ableistung des Strafrechtspraktikums in dem Jahr, in dem sie dem Einführungskurs zugewiesen werden, den gleichen Grundbetrag der Sonderzuwendung erhalten. Damit wird auch gewährleistet, daß der Zeitpunkt der Antragstellung für die Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis und damit für die Zuweisung zum Strafrechtspraktikum nicht von sachfremden Gesichtspunkten gesteuert wird.

3. Der Verweis auf § 42 Abs. 3 in Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß der Unterhaltszuschuß nach nichtbestandener Prüfung des Abschlußverfahrens für die Zeit bis zur Wiederholung weiterzuzahlen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 30):

Mit der Änderung in § 30 Abs. 2 wird sichergestellt, daß die vom Studenten zu erreichenden dreißig Punkte aus ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen ausschließlich im Hauptstudium I erworben werden. Diese Regelung entspricht bereits der jetzigen Fassung der Universitätsprüfungsordnung (s. hierzu Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 [§ 32]). Eine künftige Überarbeitung der Universitätsprüfungsordnung kann gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 auch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen im integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudium vorsehen, ohne daß diese dann allerdings auf die nach Absatz 2 erforderliche Gesamtzahl von dreißig Punkten angerechnet werden können. Damit wird der besonderen Bedeutung der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen im Hauptstudium I im Hinblick auf die Ersetzung der Prüfung nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 31):

Die Vorschrift regelt die Bewertung von Gruppenleistungen neu. Bei Gruppenleistungen können nur die erkennbaren individuellen Prüfungsleistungen der Einzelbewertung zugrunde gelegt werden. Wenn bei Gemeinschaftsleistungen exakt abtrennbare Einzelleistungen nicht mit ausreichender Sicherheit feststellbar sind, ist eine Einzelbewertung nicht zulässig.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 32):

Schon bisher bedurfte die Universitätsprüfungsordnung (vgl. Universitätsprüfungsordnung gemäß § 32 BremJAG vom 26. Juni 1974, genehmigt vom Senat am 9. Juli 1974, Brem.ABl. S. 435) der Genehmigung durch den Senat. Der Senat hatte sich bei Bestätigung der Vorläufigen Universitätsverfassung vom 27. April 1972 (Brem.ABl. S. 361, 374) die Genehmigung von Prüfungsordnungen vorbehalten. Zur Klarstellung wird der Genehmigungsvorbehalt in den Gesetzestext übernommen.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 35):

Die Möglichkeit, einen schriftlichen Planungsbeitrag als abgeschichtete Prüfung in der Verwaltung gemeinsam durch einen Praktiker und einen Hochschullehrer abnehmen zu lassen, stellt eine Ausnahmeregelung dar. Sie ist notwendig, weil sonst nicht sichergestellt werden kann, daß der in § 34 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehene schriftliche Planungsbeitrag in der Praxis als Prüfungsleistung auch abgenommen werden kann. Juristen in der Verwaltung sind in der Regel mit systematischer Planungsarbeit nicht betraut, so daß sie nicht ohne weiteres in der Lage sein werden, einen schriftlichen Planungsbeitrag als Aufgabe für die abgeschichtete Prüfung zu stellen und zu bewerten. Gerade hier liegt aber ein wesentliches Reformstrukturelement der Verwaltungsausbildung des angehenden Juristen, der am Prozeß des „planenden und gestaltenden" Verwaltungshandelns aktiv teilnehmen soll. Es ist daher erforderlich, bei der Ausbildung in der planenden Verwaltung und der Abnahme eines schriftlichen Planungsbeitrages als abgeschichtete Prüfung zusätzlich das theoretische Fachwissen von solchen Hochschullehrern nutzbar zu machen, die Experten im Bereich wissenschaftlicher Planung sind.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 37):

Die Vorschrift enthält eine Folgeregelung zu der in Artikel 1 Nr. 10 vorgesehenen Ergänzung. Sie überweist den Konflikt, der entstehen kann, wenn sich Praktiker und Hochschullehrer über Ausgabe oder Bewertung der Prüfungsarbeit nicht einigen können, zur Schlichtung und gegebenenfalls Entscheidung an das Ausbildungs- und Prüfungsamt.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§§ 45—63):

Fünfter Teil

Ausbildungs- und Prüfungsamt

Dieser Teil des Gesetzes ersetzt den durch die Entscheidung des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen vom 23. September 1974 (Brem.GBl. S. 313) für mit der Landesverfassung nicht vereinbar erklärten Fünften Teil des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes (BremJAG) vom 3. Juli 1973 (Brem.GBl. S. 177). Er trifft zum einen Regelungen, die der in der Entscheidung des Staatsgerichtshofs dargelegten Rechtsauffassung zur Struktur des Ausbildungs- und Prüfungsamts, der Aufgabenverteilung innerhalb des Ausbildungs- und Prüfungs-

amts und der Aufsicht über das Ausbildungs- und Prüfungsamt in vollem Umfang Rechnung tragen (siehe dazu die Übersicht oben, A. Allgemeines). Zum anderen hält er daran fest, daß die Verklammerung von Studium und praktischer Vorbereitung in einem einheitlichen Ausbildungsgang, der entsprechend dem Auftrag der Experimentierklausel im Rahmen des Gleichwertigkeitsgebots des § 5 b Abs. 1 DRiG als Prozeß der Planung, Forschung und Erprobung berufsvorbereitender Juristenausbildung angelegt ist, nicht ohne organisatorische und institutionelle Konsequenzen bleiben kann (vgl. Drucksache 8/486, S. 54). Das Gesetz hält weiter daran fest, daß es Ziel der Organisation des Ausbildungs- und Prüfungsamts ist, dieses zum einen als staatliche Behörde insbesondere für den Aufgabenbereich der Prüfungen und als Gremium für die Integration der Ausbildung zu verfassen, zum anderen die am Reformprozeß Beteiligten — Staat und Universität, Lehrende und Lernende — in der Kollegialität der entscheidenden und beratenden Gremien zu einer sachverständigen kooperativen Gesamtleistung für die Ausbildungsreform zu integrieren (vgl. Drucksache 8/486, S. 58).

Die Kollegialstruktur des Ausbildungs- und Prüfungsamts hat sich in dem einen Jahr seiner bisherigen Arbeit bewährt.

Bis auf die Anpassung der vom Staatsgerichtshof beanstandeten Bestimmungen (s. oben A. Allgemeines, S. 2) werden daher die übrigen Bestimmungen des ursprünglichen Fünften Teils (§§ 45—63) in diesem Gesetz weitgehend wieder übernommen. Dieses kann erfolgen, da der Staatsgerichtshof diese übrigen Bestimmungen nur deshalb in seine Nichtigkeitserklärung einbezogen hat, weil nach seiner Auffassung ohne die beanstandeten Regelungen die übrigen Bestimmungen über Aufgaben und Struktur des Ausbildungs- und Prüfungsamts „selbständig nicht mehr bestehen können" (Seiten 30, 45 der Entscheidung).

Deshalb kann insoweit zur Begründung auf die Drucksache 8/486, Seiten 54 ff, Bezug genommen werden und die Einzelbegründung sich im übrigen auf die wesentlichen Änderungen beschränken.

Zu § 45:

Durch § 45 wird das Ausbildungs- und Prüfungsamt in den Geschäftsbereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug eingegliedert und seiner Rechts- und Fachaufsicht unterstellt. Dadurch wird — entsprechend der Auffassung des Staatsgerichtshofs — gewährleistet, daß der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug gegenüber dem APA die gleichen Aufsichtsmöglichkeiten und -mittel hat wie gegenüber jeder anderen nachgeordneten Behörde. Zugleich wird damit gewährleistet, daß der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug umfassenden Einfluß auf das APA hat, so daß er auch in vollem Umfange die parlamentarische Verantwortung für das APA tragen kann.

Zu § 46:

Nach Absatz 2 der Vorschrift prüft das Ausbildungs- und Prüfungsamt anhand der von der Universität und den an der praktischen Ausbildung beteiligten Bereichen vorgelegten Berichte, ob die Ausbildung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob sie insbesondere dem Gleichwertigkeitsgebot des § 5 b Abs. 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes genügt. Unter dem Gesichtspunkt, ob die Ausbildung dem Gesetz entspricht, ist zu prüfen, ob die Ausbildung einerseits Vorschriften des Gesetzes verletzt und ob sie andererseits den Vorschriften des Gesetzes gerecht wird. In diesem Zusammenhang ist in erster Linie zu prüfen, ob die Ausbildung sich im Rahmen der gesetzlichen Lernzielbestimmungen hält und ob sie nach Lehrinhalt und -methode den Lernzielen genügt. Darüber hinaus wird die Ausbildung daraufhin kontrolliert, ob sie dem Gleichwertigkeitsgebot des § 5 b Abs. 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes genügt. Jeder Teil der Ausbildung wird unter diesem Gesichtspunkt daran gemessen, ob er gemeinsam mit allen anderen Ausbildungsabschnitten die Studenten/Rechtspraktikanten zu dem in § 2 Abs. 1 genannten Ausbildungsziel führt und ob sie durch die Gesamtausbildung eine Qualifikation erwerben, die sie zur Ausübung des Richteramts befähigt (§ 1 Abs. 2).

Zu § 47:

§ 47 übernimmt das Verfahren, wie es in § 18 Abs. 1 Satz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 1974 (Brem.GBl. S. 279) vorgesehen ist. Bei Beanstandungen gegenüber der Universität regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung einer Universität in Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 101).

Zu § 48:

§ 48 übernimmt den Wortlaut des bisherigen § 47.

Zwar hat der Staatsgerichtshof § 47 Abs. 1 und 2 (alt) für mit Artikeln 66 und 67 der Landesverfassung nicht vereinbar erklärt. Der Staatsgerichtshof ist zu diesem Ergebnis jedoch nur deswegen gekommen, weil das APA nach der der Entscheidung des Staatsgerichtshofs zugrunde liegenden Fassung des Gesetzes hinsichtlich der Wahrnehmung dieser Aufgaben nur der Rechtsaufsicht des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug unterstand und der Staatsgerichtshof der Auffassung ist, daß bei der Unterstellung des APA unter Rechtsaufsicht der Staat die ihm insoweit obliegende Einflußnahme auf die Juristenausbildung nicht hinreichend wahrnehmen konnte. Nach Unterstellung des APA unter die volle Fachaufsicht durch § 45 können die in § 48 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben dem APA auch nach Auffassung des Staatsgerichtshofs bedenkenfrei übertragen werden.

Zu § 49:

In den Absätzen 1 bis 4 wird dem Senator für Rechtspflege und Strafvollzug — entsprechend der Auffassung des Staatsgerichtshofs — die unmittelbare Zuständigkeit für die Bestellung und Entlassung der Ausbilder in der praktischen Ausbildung übertragen. Das APA, dessen Sachverstand auch insoweit nutzbar gemacht werden soll, macht dem Senator Vorschläge für die Bestellung. Hinsichtlich der Vorschläge für die Bestellung von Hochschullehrern holt es zunächst Vorschläge der Universität ein. Der Senator ist jedoch nach Maßgabe des Absatzes 3 an die Vorschläge des APA letztlich nicht gebunden. Der Entlassung von Ausbildern hat nach Absatz 4 eine Anhörung des APA vorauszugehen.

Zu § 53:

1. Die Eingliederung des Ausbildungs- und Prüfungsamtes ist nunmehr in § 45 geregelt. Die bisherigen Bestimmungen über die Ressortzugehörigkeit des Ausbildungs- und Prüfungsamtes und die Ausgestaltung der Aufsicht im früheren § 52 Abs. 1 und 3 konnten daher an dieser Stelle entfallen.

2. Die Einigungsstelle (früher § 59) entfällt. Da mit der Ausgestaltung der Aufsicht des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug als Fachaufsicht über das Ausbildungs- und Prüfungsamt in jedem Fall eine rasche Entscheidung durch den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug herbeigeführt werden kann, wenn im Ausbildungsausschuß oder im Ständigen Prüfungsausschuß Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gruppen entstehen, die nach der bisherigen Konzeption zur Anrufung der Einigungsstelle geführt hätten, ist die Einrichtung einer besonderen Einigungsstelle entbehrlich.

3. Absatz 2 stellt klar, daß die Mitglieder des Ausbildungsausschusses, seiner Unterausschüsse und des Ständigen Prüfungsausschusses Sitzungsgelder erhalten. Die Höhe der Sitzungsgelder und Art und Weise der Abrechnung regelt der Senat (vgl. Richtlinien für die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Ausbildungs- und Prüfungsamts für die einstufige Juristenausbildung vom 23. April 1974, Brem.ABl. S. 223).

Zu § 54:

Absatz 3 ist neu eingefügt worden. Er stellt klar, daß der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug Mitglieder des Ausbildungsausschusses entlassen kann. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der sich in der Regel aus einer gröblichen Verletzung von Pflichten aus der Mitgliedschaft im Ausbildungsausschuß ergeben wird. Andere Entlassungsgründe können in dem Verhalten eines Mitglieds außerhalb des Ausbildungsausschusses liegen, z. B. in der Begehung schwerwiegender Straftaten. Eine Überprüfung der Mitglieder des Ausbildungsausschusses bei der Bestellung daraufhin, ob sie die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten, wird nicht vorgenommen. Die im öffentlichen Dienst beschäftigten Mitglieder des Ausbildungsausschusses sind bei der Einstellung in den Staatsdienst überprüft worden. Eine Überprüfung der Studenten/Rechtspraktikanten und der nicht im öffentlichen Dienst beschäftigten Praktiker findet nicht statt.

Die Bestimmung über Sitzungsgelder für Mitglieder des Ausbildungsausschusses (früher § 53 Abs. 4 Satz 2) konnte entfallen, da nunmehr in § 53 Abs. 2 eine generelle Regelung getroffen worden ist.

Zu § 55:

1. Absatz 2 Nr. 4 ist eine Folgeänderung zu § 49, der nunmehr die Bestellung der Ausbilder für die praktische Ausbildung durch den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug vorsieht. Die Mitwirkung des Ausbildungs- und Prüfungsamts erfolgt durch das in § 49 Abs. 1 und 2 ausgestaltete Vorschlagsrecht des Ausbildungsausschusses.
2. Als weitere, besonders aufgeführte Aufgabe des Ausbildungsausschusses wird die Regelung in Absatz 2 Nr. 6 eingeführt, wonach der Ausbildungsausschuß das Recht zur Stellungnahme zu beabsichtigten allgemeinen Anordnungen für die Gestaltung der praktischen Ausbildung und der Abschlußprüfung hat. Damit wird gewährleistet, daß sich der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug bei Erlaß solcher allgemeinen Anordnungen des Sachverstandes der Mitglieder des Ausbildungsausschusses versichert.

   Der Ausbildungsausschuß ist — unter Fachaufsicht — in erster Linie berufen, die Ausbildungsinhalte und -ziele maßgeblich festzulegen. Daher ist seine Anhörung auch in diesem Fall angezeigt.
3. Absatz 4 sieht die Einrichtung von Unterausschüssen des Ausbildungsausschusses vor, die selbständige Entscheidungskompetenz haben. Diese Unterausschüsse sollen den Ausbildungsausschuß von Aufgaben entlasten, die mehr routinemäßigen Charakter haben, aber erheblichen Zeitaufwand erfordern. Hierzu zählen insbesondere Entscheidungen zu Anrechnungsanträgen gem. §§ 7, 8 bzw. zu Verlängerungs- und Unterbrechungsanträgen gem. § 5 Abs. 2. Da insoweit die Unterausschüsse abschließende Entscheidungen treffen, ist es von der Konzeption des Ausbildungs- und Prüfungsamtes her geboten, diese entscheidungsbefugten Unterausschüsse zu gleichen Teilen aus den Gruppen zusammenzusetzen, die den Ausbildungsausschuß und den Ständigen Prüfungsausschuß bilden. Die Einsetzung von Unterausschüssen nach Absatz 4 ist im übrigen abhängig von einem einstimmigen Beschluß des Ausbildungsausschusses und der Zustimmung des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug. Einstimmigkeit im Sinne von Absatz 4 ist gegeben, wenn Beschlußfähigkeit nach § 59 Abs. 1 Satz 2 vorliegt und alle anwesenden Mitglieder des Ausbildungsausschusses zustimmen.

Zu § 56:

Absatz 1 weist nunmehr dem Senator für Rechtspflege und Strafvollzug die Personalentscheidung hinsichtlich der Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses zu. Zugleich wird an dem Grundsatz festgehalten, daß eine weitgehende personelle Identität der Mitglieder des Ausbildungsausschusses und des Ständigen Prüfungsausschusses erhalten bleibt, damit die Verschränkung der Ausbildung mit der Durchführung der Abschlußprüfung auch durch die Zusammensetzung der entsprechenden Gremien gewahrt ist. Es ist davon auszugehen, daß Praktiker als Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses die Qualifikation nach § 62 Abs. 1 benötigen.

Um eine größere Kontinuität zu erreichen, ist die Dauer der Mitgliedschaft im Ständigen Prüfungsausschuß ebenso geregelt wie die der Mitgliedschaft im Ausbildungsausschuß. Für die Entlassung eines Mitgliedes des Ständigen Prüfungsausschusses gelten die Regelungen des § 54 Abs. 3 entsprechend.

In Absatz 3 ist eine Regelung vorgesehen, die Platz greift, wenn es zu einem Dissens zwischen Ausbildungsausschuß und dem Senator für Rechtspflege und Strafvollzug hinsichtlich der vorgeschlagenen Mitglieder für den Ständigen Prüfungsausschuß kommt. Akzeptiert der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug einen zweiten Vorschlag nicht, so kann er für den Ständigen Prüfungsausschuß in diesem Ausnahmefall ein Mitglied bestellen, das nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Ausbildungsausschusses ist.

Zu § 57:

Absatz 2 Nr. 2 enthält eine Folgeregelung zu den Ergänzungen der §§ 35 und 37. Absatz 2 Nr. 6 weist dem Ständigen Prüfungsausschuß neben der Besetzung der Prüfungskommissionen auch die Bestimmung der Gutachter für die wissenschaftliche Arbeit als Aufgabe zu und trifft damit eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung.

Zu § 58:

Der ursprüngliche § 57 ist zur Klarstellung ergänzt. In Absatz 1 ist nunmehr auch im Wortlaut der Vorschrift verdeutlicht, daß der Amtsleiter die Geschäfte

des Ausbildungs- und Prüfungsamts insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten der Behörde selbständig im Rahmen der Gesetze führt.

In Absatz 2 wird in Nummern 1 und 2 auch die Erledigung der Haushaltsangelegenheiten und der personalrechtlichen Angelegenheiten der Rechtspraktikanten in eigener Zuständigkeit des Amtsleiters ausdrücklich aufgenommen; die Regelung in Absatz 4, nach der zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Amtsleiter und dem Studenten/Rechtspraktikanten in den diesen berührenden Angelegenheiten (Nummern 2, 3, 4 und 5) der Ausbildungsausschuß entscheidet, bleibt unberührt.

Absatz 2 Nr. 7 geht davon aus, daß der Amtsleiter ohnehin nach Absatz 1 Satz 1 im Rahmen seiner Geschäftsführung die Beschlüsse der Ausschüsse des Ausbildungs- und Prüfungsamts amtlich bekanntgibt. Die Bestimmung regelt darüber hinaus für den Teilbereich der Ausschuß-Beschlüsse, die individuelle Rechtspositionen insbesondere von Studenten/Rechtspraktikanten begründen (z. B. nach §§ 5 Abs. 2, 7, 8, 57, 58 Abs. 4), daß sie vom Amtsleiter förmlich auszufertigen sind. Damit wird sichergestellt, daß zwischen Beschlußfassung und Ausfertigung die Fachaufsicht eingreifen und nicht etwa durch die Grundsätze über den Vertrauensschutz bei begünstigenden Verwaltungsakten eingeengt werden kann.

Zu § 59:

In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 ist die ursprüngliche Regelung des § 58 durch die Einbeziehung der Unterausschüsse nach § 55 Abs. 4 ergänzt. Auf die Begründung zu § 55 Abs. 4 wird Bezug genommen. Im übrigen sind die Beschlußregeln der Absätze 2 und 3 dem Entfallen der Einigungsstelle (im früheren § 59) angepaßt.

Absatz 4 regelt als Konsequenz der Fachaufsicht des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug entsprechend § 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen (Bremisches Lehrerausbildungsgesetz) vom 2. Juli 1974 (Brem.GBl. S. 279), daß der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug nach Verstreichen einer angemessenen Frist anstelle des zunächst zuständigen Ausschusses die Entscheidungen trifft, die zur Durchführung von Aufgaben des Ausbildungs- und Prüfungsamtes erforderlich sind.

Zu § 60:

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß auch im Ständigen Prüfungsausschuß bei Behandlung persönlicher Angelegenheiten die Öffentlichkeit auszuschließen ist.

In Absatz 3 Satz 1 ist hinsichtlich des Zugangsrechts zu Ausschußsitzungen für die Mitglieder der Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug die ursprüngliche Regelung durch die Einbeziehung der Unterausschüsse nach § 55 Abs. 4 ergänzt.

Zu § 61:

In Satz 1 ist als Folge der ausdrücklichen Normierung des Entlassungsrechts des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug gegenüber Mitgliedern der Ausschüsse des Ausbildungs- und Prüfungsamts in §§ 54 Abs. 3, 56 Abs. 2 als Beendigungsgrund der Mitgliedschaft nunmehr auch die Entlassung aufgenommen.

Zu § 62:

Entsprechend der Auffassung des Staatsgerichtshofs muß die Bestellung der Prüfer der Abschlußprüfung unmittelbarer staatlicher Einflußnahme unterstellt sein (Seite 40 der Entscheidung). Weil § 35 Abs. 3 die personelle Identität von Ausbilder und Prüfer für die jeweils in der Praxisstation oder im Begleitkurs abzulegenden abgeschichteten Teile der Abschlußprüfung regelt, ist mit der Bestellung zum Ausbilder zugleich die Bestellung zum Prüfer verbunden. Die Entscheidung über die Bestellung zum Ausbilder jeweils für die Stationsausbildung oder für den Begleitkurs liegt daher gemäß §§ 49 Absätze 1 bis 3, 55 Abs. 2 Nr. 4 beim Senator für Rechtspflege und Strafvollzug. Diese Regelung wird in Absatz 1 Satz 1 im Rahmen der Strukturbestimmungen des Ausbildungs- und Prüfungsamts wieder aufgenommen mit der Anforderung, daß die Ausbilder/Prüfer die Befähigung zum Richteramt besitzen oder Hochschullehrer der Universität sind.

Eine Ausnahme für die Praktiker von dem Grundsatz in Satz 1 stellt der neue Satz 2 dar. Als sinnvolle Ergänzung zu § 35 Abs. 3 Satz 2 wird die Möglichkeit

eingeräumt, für den Bereich der planenden Verwaltung auch nichtjuristische Praktiker zu Ausbildern/Prüfern bestellen zu können. Durch das Erfordernis einer fachlichen Qualifikation für Planungsaufgaben einerseits und das notwendige Zusammenwirken mit einem Volljuristen andererseits wird der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in vollem Umfang Rechnung getragen, wonach diejenigen, die Prüfungsleistungen bewerten, mindestens die Qualifikation für diese Prüfung oder eine vergleichbare Qualifikation haben müssen (BVerwG, DÖV 1974, S. 493).

Nach Absatz 2 liegt die Entscheidung über die Bestellung von Prüfern zur Abnahme des Abschlußverfahrens beim Senator für Rechtspflege und Strafvollzug; hinsichtlich der Begrenzung des Vorschlagsrechts gilt § 49 Abs. 3 entsprechend.

Nach Absatz 3 setzt der Ständige Prüfungsausschuß nach Maßgabe des Absatzes 4 die einzelnen Prüfungskommissionen aus den bestellten Prüfern zusammen und bestimmt zugleich deren Vorsitzende; die organisatorische Durchführung der Abschlußverfahren im einzelnen obliegt dem Amtsleiter im Rahmen des § 58 Abs. 1 Satz 1.

Nach Absatz 5 Satz 2 wirken die den Prüfungskommissionen angehörenden jeweils 2 Studenten/Rechtspraktikanten bei allen Entscheidungen beratend mit.

Absatz 7 stellt klar, daß nur die wichtigsten Entscheidungen der Prüfungskommissionen, nämlich Beurteilungen von Prüfungsleistungen, schriftlich zu begründen und auszuhändigen sind.

Zu § 63:

Das Verfahren und die Zuständigkeiten bei Widersprüchen im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung sind dem Entfallen der Einigungsstelle (im früheren § 59) angepaßt.

Zu Artikel 2:

Um eine Unübersichtlichkeit des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes zu vermeiden, ist die übliche Ermächtigung zur Bekanntmachung des neuen Wortlauts aufgenommen.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt das alsbaldige Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.